

Satzung des Meuroer SV e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Meuroer SV e.V., abgekürzt MSV.
- (2) Sitz des Vereins ist in Meuro.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter der Registriernummer VR 2585 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie der offenen Jugendarbeit.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - b) die Schulung der Mitglieder des Vereins und durch
 - c) die Erhaltung der Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§4 Extremismus Klausel

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet

Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§5 Mitgliedschaftsform

Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.

§6 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich aktiv im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich nicht aktiv sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich aktiv im Verein sportlich betätigen aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Fördernde Mitglieder des Vereines können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§7 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (2) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (3) Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuft Partei oder Organisation, angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen und die Vereinsrichtlinien in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach dessen Eingang nicht abgelehnt hat.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:

a) Austritt

- I. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum Monatsende. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich. Die Kündigung muss per einfachen Brief erfolgen und muss vom Mitglied oder dem gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

b) Streichung aus der Mitgliederliste

- I. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
- II. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 14 Tage verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- III. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

c) Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:

- I. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen Ordnungen und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens;
- II. wenn die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden;
- III. bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als 1 Jahr;
- IV. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien oder Organisationen und beim Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole;
- V. wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, bzw. diese missachtet hat. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

d) Tod

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

- (4) Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft erlischt.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich bei der Beschwerdekommision Berufung einlegen, die dann aufschiebende Wirkung hat. Diese entscheidet nun gemeinsam mit dem Vorstand.
- (6) In dem Ausschlussverfahren werden minderjährige Mitglieder durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (9) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (10) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.

§10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein, Datenschutz, Datenschutzbeauftragter

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU – Datenschutz – Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Vorstand des Vereins eine Datenschutzrichtlinie, welche auf der Vereinswebsite www.meuroer-sv.de veröffentlicht wird.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderung (dazu gehört auch die Emailadresse)
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (6) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (7) Nach Art. 37 EU – Datenschutz – Grundverordnung in Verbindung mit §38 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) muss ein Datenschutzbeauftragter für den Verein bestellt werden, wenn regelmäßig mehr als 9 Personen mit den personenbezogenen Daten der Mitglieder ständig beschäftigt sind und diese ver- und bearbeiten. Für den Fall der Notwendigkeit zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gilt:
 - a) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU – Datenschutz – Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
 - b) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
 - c) Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.

- d) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§11 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§12 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die der Vorstand beschließt.
- (2) Folgende Beiträge sind zu leisten:
 - a) Aufnahmegebühr
 - b) ein monatlicher Mitgliedsbeitrag
- (3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- (7) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§13 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Fälligkeit der Beiträge und die Höhe der einzelnen Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag ist dann bis zu einem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (3) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§14 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung

- (2) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) erweiterter Vorstand
- (4) Beschwerdekommision

§15 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§16 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 4 Jahre.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (3) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abuberufen.

§17 Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen. Sie sind durch das Einberufungsorgan gesondert unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- (2) Die Mitglieder haben in ihrer Funktion als Organmitglied ein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Über vertrauliche und geheime Angaben des Vereins, namentliche Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern/Organmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Verein bekanntwerden, haben diese Stillschweigen zu bewahren.

§18 Ausschluss vom Stimmrecht der Organmitglieder

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des §34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind beifolgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein.
 - b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - c) Erteilung der Entlastung
 - d) Ausschluss aus dem Verein
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte)

§19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§20 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichts des Kassenprüfers
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung des Kassenprüfers
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der ordentlichen Mitglieder beantragen
 - (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand nach § 26 BGB unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - (5) Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
 - (6) Die Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
 - (7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugehen.
 - (8) Der Vorstand kann per Aushang auf eine Mitgliederversammlung hinweisen. Der Aushang ersetzt die notwendige Einladung nicht.
 - (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutend Ablehnung.
 - (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutend Ablehnung.
 - (11) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich begründet bis 1 Woche vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind bis zu 3 Tagen vor der Versammlung schriftlich zulässig, eine Begründung zur Dringlichkeit ist zwingend erforderlich, dies beinhaltet auch eine Erklärung weshalb eine früher Einreichung nicht möglich war. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nicht für Satzungsänderungen gestellt werden.

- (12) Dringlichkeitsanträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen und können nur mit einer zweidrittel Mehrheit zugelassen werden.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der außerordentlichen Mitglieder sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, sind jedoch teilnahmeberechtigt.

§22 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand durch zwei der vorstehenden genannten drei Vorstandsmitgliedern vertreten.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den drei Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB und
- b) 2 weiteren Vorstandmitgliedern ohne genauerer Funktionszuweisungen

Die Funktionen und der damit verbundenen Aufgabengebiete der Beisitzer werden individuell auf die notwendigen Belange des Vereins abgestimmt.

- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann die Leitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (4) Der Vorstand wird für jeweils 4 Jahre gewählt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- (6) Die Wahl des Vorstands wird grundsätzlich als offene Wahl durchgeführt. Für eine beantragte geheime Wahl ist eine dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (7) Erst nach der Annahme der Wahl durch den Kandidaten ist die Wahl abgeschlossen.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 6 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (9) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§23 Aufgabenzuweisung Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen.

- (2) Der Schatzmeister hat die notwendigen Steuererklärungen und -anmeldungen, insbesondere die Umsatz-, Lohn- und Körperschaftsteuer für den Verein innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern fristgerecht zu entrichten.
- (3) Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßem Ermessen ratsame Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden hat der Schatzmeister den gesamten Vorstand nach §26 BGB so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.
- (4) Der Schatzmeister berichtet und informiert den gesamten Vorstand nach § 26 BGB vierteljährlich über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins.
- (5) Der Schatzmeister hat den gesamten Vorstand nach §26 BGB unverzüglich und schriftlich unter Abgabe der Gründe und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

§24 Beschwerdekommission

- (1) Die Beschwerdekommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder werden für 4 Jahre gewählt.
- (3) Die Beschwerdekommission ist dafür zuständig sich die Belange der Mitglieder anzuhören und diese beim Vorstand vorzutragen. Die Mitglieder haben somit eine anonyme Möglichkeit ihre Probleme zu äußern.
- (4) Bei der Berufung vom Ausschlussverfahren ist die Beschwerdekommission dafür zuständig mit dem Vorstand eine endgültige Entscheidung zu treffen.

§25 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten Wahl berufen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist Auskunft über die Prüfung zugeben. Einem Prüfbericht hat der Vorstand zu erhalten.
- (5) Die Kassenprüfer entlasten den Schatzmeister/Kassenwart und den Vorstand.

§26 Haftungsausschluss/-beschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig und für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die

Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 s. 2 BGB nicht anzuwenden.

- (4) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

§26 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§27 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 09.11.2019 von der Mitgliederversammlung des Meuroer SV e.V. beschlossen worden und tritt mit Eintragung des Beschlusses im Vereinsregister in Kraft.